



Rechtsanwaltskanzlei Ahmadi

Überschuldung, aber Insolvenzverfahren nur als letztes Mittel

KONTAKT:

Rechtsanwältin
Jacqueline Ahmadi

Tel.: 040/410 66 00
Fax: 040/45 49 36

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

für dringende Fälle:
0177/30 30 147

E-Mail: info@rechtsanwaeltin-ahmadi.de

Ihre kompetente Rechtsberatung in Hohenfelde/Eilbek

Sie sind überschuldet und finden allein keinen Ausweg mehr. Mit professioneller Unterstützung eines Anwalts haben Sie die Möglichkeit, aus Ihrer Schuldenfalle raus zu kommen. Durch die mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Insolvenzrechts verfügt Rechtsanwältin Jacqueline Ahmadi über das erforderliche Fachwissen und die notwendige Erfahrung im Umgang mit Gläubigern und Gerichten, um mit Ihnen gemeinsam die für Sie beste Strategie bei der Lösung Ihres Schuldenproblems festzulegen. Als Rechtsanwältin ist Jacqueline Ahmadi darüber hinaus in der Lage, die Berechtigung der durch Ihre Gläubiger geltend gemachten Forderungen zu prüfen.

Rechtsanwältin Jacqueline Ahmadi erörtert anhand Ihrer Unterlagen Ihr Schuldenproblem. Zugleich prüft Rechtsanwältin Ahmadi, ob ein Vergleich mit den Gläubigern erfolgen sollte oder eher die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, bei Selbständigen eines Regelinsolvenzverfahrens, bei dem Gericht sinnvoller wäre; wobei das Insolvenzverfahren, allein schon wegen der damit verbundenen sozialen Stigmatisierung und des negativen Schufa-Eintrags, nach Möglichkeit nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte.

Besteht für Ihren Vergleichsvorschlag Vergleichsbereitschaft, schließt die Kanzlei Ahmadi in Ihrem Namen mit allen Gläubigern die Vergleichsvereinbarung ab. Kommt kein Vergleich zustande, bereitet die Kanzlei Ahmadi für Sie den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenz (Regelinsolvenzverfahren bei Selbständigen) und den Antrag auf Restschuldbefreiung (eventuell den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten) vor. Sie müssen danach noch Ihre Angaben vervollständigen, unterschreiben und den Antrag bei dem Insolvenzgericht einreichen. Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen ein und ernennt einen Treuhänder für Sie. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen dürfen die Gläubiger keine Vollstreckungsmaßnahme gegen Sie vornehmen oder Sie zur Abgabe eidesstattlicher Versicherung zwingen. Die Gläubiger dürfen sich nur noch an Ihren Treuhänder wenden. Sie sind verpflichtet, für sechs Jahre den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an den Treuhänder abzuführen. Nach sechs Jahren spricht das Amtsgericht bei Wohlverhalten die Restschuldbefreiung aus. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung sind alle Ihre früheren Schulden mit Ausnahme von Deliktsforderungen erloschen.

